

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet „ **Unser CampusGrün**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „ e.V. „

(2) Der Verein hat den Sitz in Köln.

## § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, Erziehung und Volksbildung exemplarisch zu fördern. Angesichts zunehmender Rücksichtslosigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber dem eigenen Lebensumfeld kommen der Bewusstseinsbildung und der Entwicklung von Verantwortung in dieser Hinsicht besondere Bedeutung zu.

(2) Deshalb soll der Campus der Universität zu Köln beginnend mit dem der Humanwissenschaftlichen Fakultät, wieder mit gepflegten Grünanlagen ausgestattet werden.

(3) Diese Aufgabe soll durch die Vermittlung des Vereins mehr und mehr in die Verantwortung der auf dem Campus Arbeitenden und Lernenden übergehen sowie auf ehrenamtlich tätige Kölner Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere die Lehramtsstudierenden sollen in die Lage versetzt werden, als Multiplikatoren für die Volksbildung in diesem Bereich tätig zu werden.

(4) Vor allem die Kinder der Kindergärten am und auf dem Campus sollen von klein auf hautnah Erfahrungen mit unterschiedlichen Pflanzen machen und früh entsprechendes Wissen erwerben können. Hierzu sind eigene kleine Beete zum Säen, Bepflanzen und Pflegen vorgesehen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Mitglieder, die den Interessen des Vereins gröblich zuwider handeln, können durch übereinstimmenden Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer – zugleich auch stellvertretende(r) Vorsitzende(r) - und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 aufgeführten Personen berechtigt. Die/der Vorsitzende ist stets zur alleinigen Vertretung berechtigt, die übrigen Mitglieder sind jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch beschränkt sich die Vertretung auf höchstens zwei weitere Mitglieder.
- (3) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handaufheben, falls nicht mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder Abstimmung durch Stimmzettel verlangt.
- (4) Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses, an dem mindestens 2/3 der Mitglieder mitwirken, von denen mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet im Abstand von mindestens einer Woche eine erneute Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein der Freunde und Förderer der Universität zu Köln e.V., Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln. Es ist ausschließlich und unmittelbar zu dem in § 2 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (4) Als Liquidatoren werden die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bestellt.